

VERTEILUNGSPLAN
für das Aufkommen aus der Geräte-/Leermedienabgabe
gemäß § 54 Abs. 1 UrhG
vom 07. März 1988
in der Fassung vom 9. Mai 2011

§ 1
Ausschüttungsrückstellung

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird ein jährlich vom Beirat festzusetzender Betrag in die Ausschüttungsrückstellung für Produzenten von Fernsehfilmwerken eingestellt, die im Wege von Auftragsproduktionen oder durch die Rundfunkanstalten (Fernsehanstalten) im Wege der Eigenproduktionen hergestellt werden und die noch keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, für die aber eine Freistellungserklärung abgegeben wurde.

§ 2
Sozialfonds

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich ein Betrag von 3 %, ab dem Ausschüttungsjahr 1992 1,5 %, ab dem Ausschüttungsjahr 1993 1 %, in einen Sozialfonds eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrages werden gesonderte Richtlinien erstellt.

§ 3
Förderungsfonds

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme fließt ein Betrag von 2 %, ab dem Ausschüttungsjahr 1992 3,5 %, ab dem Ausschüttungsjahr 1994 4 %, in einen Fonds zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch einen Vergabeausschuß, dessen Ausgestaltung und Wahl sowie die Mittelvergabe durch Richtlinien festgelegt wird.

§ 4
Ausschüttungsgrundsätze

Die nach Abzug der Ausschüttungsrückstellung gem. §§ 1, 2 und 3 verbleibende Verteilsumme wird auf Auftragsproduktionen sowie diesen vergleichbaren Eigenproduktionen nach folgenden Grundsätzen verteilt:

1. Maßgebend für die Ausschüttung ist die Minutendauer des gesendeten Werkes. Sendungen, die aufgrund der Bewertung in § 5 keine ausschüttbaren Punktwerte erhalten können, werden nicht erfasst.

2. Anspruchsberechtigt sind die Auftragsproduzenten deutscher Rundfunkanstalten bzw. deren Tochtergesellschaften, deren Filmwerk von einer deutschen Rundfunkanstalt gesendet wurde sowie die mit diesen Auftragsproduktionen vergleichbaren Eigenproduktionen deutscher Rundfunkanstalten.
3. Ausgehend von dem durch statistische Berechnungen festgestellten Verhältnis zwischen Eigenproduktionen im Sinne von § 4 Ziff. 2 sowie Auftragsproduktionen wird der sich nach Verbleib der Rückstellungen insgesamt zur Verteilung ergebende Betrag für Auftragsproduktionen sowie diesen vergleichbaren Eigenproduktionen bis einschließlich des Ausschüttungsjahres 2006 im Verhältnis 50 : 50, ab dem Ausschüttungsjahr 2007 im Verhältnis 55 : 45 aufgeteilt.
4. Der auf die Auftragsproduktion entfallende Ausschüttungsbetrag wird zwischen den Auftragsproduzenten und der auftraggebenden Rundfunkanstalt im Verhältnis 50 : 50 geteilt.
5. Die VFF ist berechtigt, von den Wahrnehmungsberechtigten den Nachweis zu verlangen, daß es sich bei dem gemeldeten Werk um eine Auftragsproduktion bzw. um eine damit vergleichbare Eigenproduktion handelt.
6. Jeder Wahrnehmungsberechtigte ist verpflichtet, der VFF mitzuteilen, ob und in welcher Höhe er für Herstellung, Sendung und AV-Nutzung innerhalb des Ausschüttungszeitraumes von einer anderen Verwertungsgesellschaft für dieselbe Produktion Vergütungen erhalten hat. Er nimmt an der Ausschüttung nur insoweit teil, als der ihm zustehende Betrag den anderweitig erhaltenden Betrag übersteigt.
7. Erreicht der Ausschüttungsbetrag eines Wahrnehmungsberechtigten in einem Jahr den Betrag von € 10,-- nicht, so wird dieser Betrag nicht ausgeschüttet, sondern der Ausschüttungsrückstellung zugeführt.
8. Unter Berücksichtigung des § 7 Urheberwahrnehmungsgesetz werden folgende Gewichtungen für die jeweiligen gemeldeten Werke, bezogen auf den Minutenwert durchgeführt:

Fiktionales Programm	300 %
Fiktionales Programm daily	150 %
Nichtfiktionales Programm	100 %
Game- und Talkshows sowie sonstiges tägliches Programm	35 %

Maßgebend für die Ausschüttung ist die Minutendauer der gesendeten Show, wobei die Werbespotanteile bei Dauerwerbesendungen nicht berücksichtigt werden.

Ein tägliches Programm bzw. daily im vorstehenden Sinne ist dann gegeben, wenn eine Sendung mit gleichartigem Charakter mindestens 4 x innerhalb einer Woche mit einer einzelnen Folge ausgestrahlt wird.

Die Regelung gilt ab dem Ausschüttungszeitraum 2000.

9. Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gem. § 95 a UrhG geschützt sind, insbesondere in Sendern verbreitet werden, die derartige Kopierschutzmaßnahmen verwenden, erfolgt keine Erfassung und Berücksichtigung dieser Werke im Rahmen der Verteilung.

§ 5 Punktwert für die Ausschüttung

Der Punktwert errechnet sich aufgrund folgender Bewertung der Sendeminuten in den nachstehend aufgeführten Sendebereichen:

ZDF	100 %
ARD Gemeinschaftsprogramm	100 %
ARD Regionalprogramm je insgesamt	10 % 110 %
ARD Dritte Programme	
BR 3 (bis einschl. A-J 1994 = 20 %, 1995-1998 = 30 %)	20 %
HR 3 (bis einschl. A-J 1998 = 10 %)	20 %
N 3 (bis einschl. A-J 1994 = 20 %, 1995-1998 = 30 %)	20 %
S 3 (bis einschl. A-J 1993 = 10 %, 1995-1998 = 30 %)	20 %
West 3 (bis einschl. A-J 1994 = 20 %, 1995-1998 = 30 %)	20 %
MDR 3 (bis einschl. A-J 1993 = 10 %, 1994 = 20 %)	20 %
RBB	20 %
3sat	30 %
ARTE	30 %
SAT 1	100 %
RTL plus	100 %
DSF	30 %
Pro 7	90 %
RTL 2	60 %
VOX (ab Ausschüttungsjahr 2006)	80 %
Kabel 1	60 %
9Live (bis einschl. A-J 2005 30 %)	20 %
Nick	30 %
Viva	20 %
Super RTL	60 %
n-tv	30 %
N24	30 %
KiKa	30 %
Phönix	20 %
Das Vierte	20 %
Tele 5	20 %
D-Max	20 %
MTV	20 %
Regionalfensterprogramme	10 %
übrige Programme, die über direktstrahlende Satelliten/ Fernmeldesatelliten verbreitet werden	20 %
übrige Programme, die ausschließlich lokal/regional oder in Versuchsprojekten verbreitet werden	1 %

Soweit über die Fernsehkette von ARD und DFF das identische Programm ausgestrahlt wird, findet eine Kumulation nicht statt.

Wird ein Programm sowohl über Fernmeldesatellit als auch über direktstrahlenden Rundfunksatelliten verbreitet, wird die Wertigkeit nicht kumuliert.

Diese Punktwerte gelten erstmals für die Ausschüttung 1999, soweit nicht im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 6 Durchführung der Ausschüttungsgrundsätze

I. Bei Eigenproduktionen

1. Der auf Eigenproduktionen im Sinne von § 4 Ziff. 2 entfallende Betrag wird zwischen den Rundfunkanstalten im Verhältnis der auf die jeweilige Rundfunkanstalt entfallenden Punktwerte, die auf der Basis der ausgestrahlten Minuten errechnet werden, aufgeteilt. Die Errechnung des Punktwertes erfolgt auf Grundlage von § 5. Die Aufteilung erfolgt auf Grundlage der statistischen Daten der Rundfunkanstalten, wobei ab dem A-J 1994 in Hinblick auf den erhöhten Laufbildanteil der privaten Veranstalter bei den gemeldeten Gesamtminuten im Vergleich zu ARD und ZDF ein Abschlag auf die gemeldeten Minuten bei Pro 7 in Höhe von 10 %, bei allen übrigen Veranstaltern in Höhe von 20 % vorgenommen wird. Bei SAT 1 und RTL erfolgt ab dem Ausschüttungsjahr 1998 kein Abschlag (bis 1998 5 % Abschlag).
2. Die Rundfunkanstalten melden die für die Aufteilung ihres Anteils an den Eigenproduktionen erforderlichen Daten in einer gemeinsamen Meldung bis zum 30. September eines Folgejahres an die VFF. Die privaten Sendeunternehmen melden für ihr jeweiliges Programm bis zum 30. September des Folgejahres die Eigenproduktionsminuten an die VFF.
3. Erreicht der Ausschüttungsbetrag eines Wahrnehmungsberechtigten im Bereich der Eigenproduktion in einem Jahr den Betrag von € 500,- nicht, so wird dieser Betrag nicht ausgeschüttet, sondern der Ausschüttungsrückstellung zugeführt.

II. Bei Auftragsproduktionen

1. Die Ausschüttungen des auf die Rundfunkanstalten entfallenden Anteils von 50 % an den Auftragsproduktionen erfolgen aufgrund der Meldungen an die VFF. Die Meldung umfaßt den Namen des Produzenten, den Titel des Filmwerks, die ausstrahlende Rundfunkanstalt, das Programm, das Sendedatum sowie die Sendedauer. Der Ausschüttung liegen die Punktwerte gem. § 5 zugrunde. Die Aufteilung zwischen den jeweiligen Rundfunkanstalten, die die Auftragsproduktion in Auftrag gegeben haben, erfolgt auf Grundlage dieser Meldung.
- 2.a) Die Ausschüttungen an die Auftragsproduzenten bis einschl. des Jahres 1987 erfolgen aufgrund der Meldungen, die die Auftragsproduzenten auf den dafür vorgesehenen Meldebogen bis spätestens 28. Februar des auf die Sendung folgenden Jahres bei der VFF anmelden.

Nach dem 28. Februar eingehende Meldungen der Auftragsproduzenten werden in den Ausschüttungen des Folgejahres berücksichtigt.

Meldungen, die später als fünf Jahre nach einer Sendung eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

- 2.b) Die Ausschüttung des auf die Auftragsproduzenten entfallenden Anteils am Auftragsproduktionsvolumen erfolgt ab Ausschüttungszeitraum 1988 auf Grundlage der Meldungen, die die Rundfunkanstalten und Rundfunkunternehmen auf der Grundlage des Meldeverfahrens Prodis II der VFF zur Verfügung stellen. Soweit mit einem privaten Rundfunkveranstalter eine Meldevereinbarung noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt diese Meldung gem. Ziff. II.2.a).

Die ARD stellt der VFF für das ARD Gemeinschaftsprogramm, die Dritten Programme, die Regionalprogramme sowie für die von ihnen mitveranstalteten Programme 3sat, Arte, Phönix, Kinderkanal eine Liste zur Verfügung, in der sämtliche Auftragsproduktionen, unter Angabe des Namens des Produzenten, des Filmtitels und der Dauer der Sendungen, die im Laufe eines Jahres ausgestrahlt werden, enthalten sind.

Das ZDF stellt der VFF die Daten der im Laufe eines Jahres in seinen Programmen einschl. 3sat, Arte, Kinderkanal und Phönix ausgestrahlten Auftragsproduktionen unter Angabe des Namens des Produzenten, des Filmtitels, des Sendedatums sowie der Dauer der Sendung zur Verfügung.

Private Rundfunkveranstalter stellen der VFF - soweit sie mit dieser eine Meldevereinbarung geschlossen haben - die Daten der im Laufe eines Jahres in ihren Programmen ausgestrahlten Auftragsproduktionen unter Angabe des Namens des Produzenten, des Filmtitels, des Sendedatums sowie der Dauer der Sendung auf der Basis des Meldeverfahrens Prodis II zur Verfügung.

- 2.c) Inserts von Auftragsproduktionen in Eigenproduktionen mit einer Dauer von bis zu drei Minuten werden bei der Meldung nicht berücksichtigt. Eigenständige Programme werden bei Meldungen und der Ausschüttung berücksichtigt.
3. Dem Auftragsproduzenten werden die für sein Unternehmen gemeldeten Filmtitel zur Überprüfung zugeleitet. Verlangt der Produzent innerhalb der Korrekturfrist von 6 Wochen keine Korrektur, so erfolgt die Ausschüttung auf Grundlage der übersandten Meldungen. Fordert der Produzent innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Durchführung der Ausschüttung keine Änderung, so gilt die Ausschüttung als genehmigt.
4. Für jede gemeldete Sendeminute setzt der Beirat jährlich einen Euro-Betrag fest. Für die Festlegung des Euro-Betrages ist sowohl die Bewertung des § 5 als auch die Gesamtminutenzahl aller von deutschen Rundfunkanstalten ausgestrahlten Auftragsproduktionen, wie sie jährlich in den Statistiken der deutschen Rundfunkanstalten veröffentlicht werden, maßgeblich.
5. Die Ausschüttungen erfolgen per Überweisung auf ein vom Wahrnehmungsberechtigten anzugebendes Konto. Der Wahrnehmungsberechtigte ist verpflichtet, seine Kontoverbindung der VFF mitzuteilen. Änderungen seiner Bankverbindung sind unverzüglich anzuzeigen. Sofern der Wahrnehmungsberechtigte Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig vor einer Ausschüttung mitteilt, erfolgt die Ausschüttung an die bisherige Kontoverbindung. Im Falle der Nichtangabe der Kontoverbindung erfolgt keine Ausschüttung. Die VFF übernimmt keine Haftung für Ausschüttungen bei fehlerhaften und/oder veralteten Kontodaten.